

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 5/08 B

L 3 R 41/05 (LSG Hamburg)
S 10 RA 696/03 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und Beiträge zu zahlen hat, hilfsweise darüber, ob sie von der Rentenversicherungspflicht zu befreien ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 10.1.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Den Anforderungen an die Begründung dieses Zulassungsgrundes genügt sie mit ihren Darlegungen indessen nicht.
- 5 Die Klägerin stellt in ihrer Beschwerdebegründung die Fragen, "ob die Klägerin auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig gewesen sei", und, "ob die Klägerin aufgrund ihres Unternehmenskonzeptes ihr Unternehmen darauf angelegt hatte, dass sie für mehrere Auftraggeber tätig sein wollte". Die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen begründet sie ua damit, dass "der unbestimmte Rechtsbegriff der Tätigkeit für einen Auftraggeber" Auslegungszweifel aufwerfe. Rechtsfragen, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, hat sie damit nicht in der geforderten Weise bezeichnet. Sie kritisiert die angefochtene Berufungsentscheidung mit diesen Fragen allein in tatsächlicher Hinsicht und rügt damit sinngemäß, das LSG habe die Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI auf den konkreten Sachverhalt unzutreffend angewandt. Auf die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
- 6 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Klägerin nicht bezeichnet.
- 7 Die Klägerin legt dar, dass das LSG ihren Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei und bezieht sich hierbei auf ihren während des Berufungsverfahrens



überreichten Schriftsatz vom 15.10.2007. Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat bereits keine diesen Anforderungen genügenden Beweisanträge bezeichnet. Darüber hinaus hat sie in ihrer Beschwerdebegründung nicht dargelegt, weshalb sich das Berufungsgericht aufgrund der im angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Rechtsauffassung gedrängt fühlen musste, solchermaßen angenommenen Beweisanträgen zu entsprechen und weitere Beweise zu erheben. Das LSG hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils auf Seite 6 begründet, warum es Zeugenvernehmungen nicht durchgeführt hat. Hiermit setzt sich die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht auseinander, sondern behauptet lediglich formelhaft, dass das LSG diesen Anträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.

- 8 Zu einem gerügten Verstoß gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) des Berufungsgerichts fehlen jegliche Darlegungen der Klägerin.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

